



- Beschlusskammer 3 -

BK 3a-09/064

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung,

Beigeladene:

1. EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Vodafone AG & Co. KG, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
3. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
4. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Colt Telecom GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt / Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
8. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
9. HanseNet Telekommunikation GmbH, Überseering 33a, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

11. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Beigeladenen zu 11: Loschelder Rechtsanwälte
 Konrad-Adenauer-Ufer 11
 50668 Köln –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
 den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
 den Beisitzer Helmut Scharnagl und
 den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2009 beschlossen:

1. Die Entgelte für Kollokationsleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden ab dem 01.12.2009 wie folgt genehmigt:

1	<i>Einmalige (Bereitstellungs-)Entgelte</i>	
1.1	Bearbeitungspauschalen <u>vor Angebotsanforderung</u> für	
	a. Begehung für Kollokation	146,83 €
	b. Auftragsabwicklung und Fakturierung einer Begehung	167,65 €
1.2	Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte <u>für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung</u>	
	(bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der Kollokation wie physische Kollokation, virtuelle Kollokation, Fernkollokation und Zugang zum KVz sowie auch für Raumlufttechnik)	
	a.1 Verbindungskabel, wenn die Projektierung eine Kabelmontage beinhaltet	276,40 €
	a.2 Verbindungskabel, wenn die Projektierung keine Kabelmontage beinhaltet	243,40 €
	b. Kollokationsfläche einschließlich Niederspannungsversorgung (in Verbindung mit Projektierung des Verbindungskabels bei erstmaliger Bereitstellung oder ggf. bei Erweiterungsmaßnahmen für Kollokation soweit Angebot bei der STRABAG angefordert wird)	444,74 €

c.	Raumlufttechnik (soweit Angebot bei der STRABAG angefordert wird)	504,70 €
d.	Zusätzliche Sonstige Leistungen (Arbeitsleistungen entsprechende der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) werden gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand, Stand 01.01.2008, verrechnet. Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.	Nach Aufwand

1.3	Bearbeitungspauschalen <u>für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes</u>	
a.1	einmalig, je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung von Kollokation	199,29 €
a.2	einmalig, je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung der Raumlufttechnik	169,45 €

1.5	Bearbeitungspauschale <u>für Begehung im Rahmen der Angebotsannahme</u>	
	einmalig, je Begehung	146,83 €

1.6	Entgelte für <u>Baumaßnahmen bei erstmaliger Herrichtung, Erweiterung und Rückbau</u> (bei erstmaliger Herrichtung, Erweiterung und Rückbau einschließlich Feinprojektierung der Kollokation wie physische Kollokation, virtuelle Kollokation, Fernkollokation und Zugang zum KVz sowie auch für Raumlufttechnik über Realisierung durch die Antragstellerin, Eigenrealisierung oder kurzfristige bauliche Maßnahmen für mobile Klimageräte)	
a.	Zusätzliche Sonstige Leistungen (Arbeitsleistungen entsprechende der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) werden gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.01.2008, verrechnet. Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.	Nach Aufwand
b.1	Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt (in den benannten Einzelfällen auch für KVz-Zuführungskabel) mit folgenden Leistungspositionen:	
	Übergabeverteilerschrank 98 aufstellen	Stück 108,50 €
	Wandverteilergehäuse WVt 95/4 befestigen	Stück 46,95 €
	N-Flächenrost planen und bauen	qm 70,10 €
	HVt-Winkelschienen austauschen	Stück 10,73 €
	Komponenten (Zubehör) ein-/ ausbauen (gilt auch für KVz-Zuführungskabel)	Stück 4,04 €
	Kabel ausbauen	m 0,85 €
	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen	m 1,00 €
	Kabel bis 32 DA verlegen	m 0,86 €

Kanäle/Doppelböden öffnen und schließen	m	1,46 €
Brandschottsysteme öffnen und schließen	Stück	49,41 €
Kabel zum Beschalten vorbereiten (gilt auch für KVz-Zuführungskabel)	Stück	2,82 €
Schneidklemmen beschalten (gilt auch für KVz-Zuführungskabel)	Stück	0,65 €
Wrapplatten beschalten	Stück	1,25 €
Anfahrt zur Montagestelle, sofern Montageauftragswert < 500,00 EUR (gilt auch für KVz-Zuführungskabel)	Stück	47,56 €
b.2 Sonstige Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt (Arbeitsleistungen entsprechende der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) werden gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.01.2008. verrechnet. Die Erfordernisse und die Anzahl der jeweiligen Leistungspositionen für einen Auftrag mit Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt hängen von der Carrier-Bestellung und den örtlichen Gegebenheiten ab.		Nach Aufwand

1.7	<u>Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung</u> (bei erstmaliger Herrichtung, Erweiterung und Rückbau)	
a.1	für Verbindungskabel, wenn Auftrag eine Kabelmontage beinhaltet	814,18 €
a.2	für Verbindungskabel, wenn Auftrag keine Kabelmontage beinhaltet	555,13 €
b.	für Kollokationsfläche einschließlich Niederspannungsversorgung (in Verbindung mit erstmaliger Bereitstellung und ggf. bei Erweiterungsmaßnahmen soweit Angebot bei der STRABAG angefordert wird)	437,55 €
c.	für Raumluftechnik (in Verbindung mit erstmaliger Bereitstellung und ggf. bei Erweiterungsmaßnahmen soweit Angebot bei der STRABAG angefordert wird)	282,66 €

1.8	<u>Bearbeitungspauschalen für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme</u>	
a.1	einmalig, je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung und je Rückbau von Kollokation	162,44 €
a.2	einmalig, je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung und je Rückbau von Raumluftechnik (bei Realisierung durch die Antragstellerin, Eigenrealisierung oder kurzfristige bauliche Maßnahmen für mobile Klimageräte)	216,83 €

1.9	Bearbeitungspauschale <i>für Begehung im Rahmen der erweiterten Abnahme</i> einmalig, je Begehung	146,83 €
-----	--	----------

1.10	Entgelte <i>für Zählereichung</i> Der Austausch des Wechsel-/Drehstromzähler (Arbeitsleistungen entsprechende der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) wird gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.01.2008, verrechnet.	Nach Aufwand
------	--	---------------------

1.11	Entgelte <i>für Eskalationsprozess Raumluftechnik</i> a. Die Durchführung des Eskalationsprozesses Raumluftechnik (Arbeitsleistungen entsprechende der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Software zur Berechnung von Klimamodellen, Material) wird gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.01.2008, verrechnet.	Nach Aufwand
	b. Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung (einmalig, je Verfahren)	161,53 €

1.12	Entgelte <i>für Begleitservice bei Raumluftechnik (bei Eigenrealisierung)</i> a. Die Durchführung des Begleitservices im Falle der Eigenrealisierung von Raumluftechnik (Arbeitsleistungen entsprechende der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) wird gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.01.2008, verrechnet.	Nach Aufwand
------	---	---------------------

2 **Überlassungsentgelte**

2.1	Monatliche Mietentgelte <i>für Kollokationsflächen pro qm</i> (Die Nutzungsentgelte für physische und virtuelle Kollokation in der Produktvariante „Outdoor-Kabine“ bemessen sich als Kaltmiete für mindestens 2 qm bis 18 qm – bei nachgewiesenem Bedarf auch mehr – in ganzzahligen Quadratmeterschritten unter Beachtung kaufmännischer Rundungsbestimmungen und jeweils zuzüglich 2 qm Verkehrsfläche. Die Nutzungsentgelte für die virtuelle Produktvariante „Outdoor-Box“ bemessen sich als Kaltmiete für 6 qm je ÜVT-Gehäuse.)	
	a. Kaltmiete ohne Service- und Nebenkosten (differenziert nach Regionen)	
	Frankfurt	qm 14,00 €
	Düsseldorf	qm 13,00 €
	Köln	qm 10,00 €
	Stuttgart	qm 9,50 €

München	qm	12,75 €
Dortmund	qm	7,50 €
Duisburg	qm	8,50 €
Hamburg	qm	8,00 €
Berlin	qm	7,00 €
Dresden	qm	7,00 €
Nürnberg	qm	6,50 €
Essen	qm	5,50 €
Hannover	qm	5,80 €
Städte mit 100.000 bis 500.000 Einwohner sowie Bremen und Leipzig	qm	6,22 €
Städte / Regionen bis zu 100.000 Einwohnern	qm	5,19 €
b. Servicekostenpauschale (nicht bei Outdoor-Box)	qm	0,05 €
c. Nebenkostenpauschale (nicht bei Outdoor-Box)	qm	2,58 €

2.2	Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumluftechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung	
	(Das monatliche Entgelt ist abhängig von der vereinbarten Mindestmietzeit und enthält neben den Betriebskosten die Investitionen für die unmittelbaren kälteproduzierenden Anlagenteile der Variante Teilklimatisierung (Klimagerät bei Lüftungsanlage, Innen- und Außenteile bei Multisplit-Anlage). Das monatliche Entgelt nach Ablauf der vereinbarten Mietzeitbindung enthält ausschließlich Betriebskosten.)	
	a. 5-jährige Mietzeitbindung	pro kW Entwärmungsleistung 100,74 €
	b. 8-jährige Mietzeitbindung	pro kW Entwärmungsleistung 81,97 €
	c. 10-jährige Mietzeitbindung	pro kW Entwärmungsleistung 75,71 €
d. Entgelt nach Ablauf der Mietzeitbindung	pro kW Entwärmungsleistung 50,68 €	

2.3	Jährliche Bearbeitungspauschalen für laufende Bestandsführung und Fakturierung	
	a. jährlich, je Kollokation Rückbau	60,56 €
	b. jährlich, je Raumluftechnik (Realisierung Telekom, Variante Teilklimatisierung)	60,56 €

2. Die Genehmigung ist bis zum 30.11.2011 befristet.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und als solche Eigentümerin der von dieser aufgebauten Telekommunikationsnetze und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Seit Ende 1997 hat sie mit einer Vielzahl von Wettbewerbern Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung abgeschlossen und diese bei der Bundesnetzagentur bzw. deren Rechtsvorgängerin vorgelegt. Diese Verträge enthalten neben den allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den technischen und betrieblichen Regelungen für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung u.a. auch Regelungen über den für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erforderlichen räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik (RLT) sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte.

Am 27.06.2007 erließ die Beschlusskammer 4 mit Beschluss BK 4-07-002/R eine Regulierungsverfügung gegenüber der Antragstellerin, mit der sie aufgrund ihrer zuvor durch eine Festlegung der Präsidentenkammer festgestellten beträchtlichen Marktmacht auf dem (damaligen) Großkundenmarkt 11 (Entbündelter Großkunden-Zugang (einschließlich des gemeinsamen Zugangs) zu Drahtleitungen und Teilleitungen für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten) der Märkte-Empfehlung der EU-Kommission u.a. zur Ermöglichung des Zugangs mitsamt der Kollokationsgewährung verpflichtet wurde. Die Zugangsentgelte wurden der Genehmigungspflicht unterworfen.

Die einmaligen Bereitstellungs- und jährlichen Überlassungsentgelte, welche die Wettbewerber für die Errichtung und Anmietung von Kollokationsflächen und die Bereitstellung von Verbindungskabel und Raumluftechnik für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an die Antragstellerin an den verschiedenen Standorten zu zahlen haben, sowie die Entgelte für verschiedene damit verbundene Zusatzleistungen wurden letztmalig mit den beiden Beschlüssen BK3c-07-030 vom 30.11.2007 („TAL-Kollokation“) sowie BK3a-08-002 vom 31.03.2008 („Verbindungskabel“) jeweils bis zum 30.11.2009 genehmigt.

Vor dem Hintergrund auslaufender Entgeltgenehmigungen aus den beiden vorgenannten Verfahren hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2009 einen Antrag auf weitere Genehmigung der entsprechenden Leistungen – mit Ausnahme der zeitgleich mit gesondertem Antrag beantragten Entgelte für den Kollokationsstrom – gestellt.

Mit Schreiben vom 09.11.2009 hat die Antragstellerin die ursprünglich unter Ziffer 1.1.3.1 geforderte Leistungsposition „Genehmigung der Anrechnung von Kosten für Einrichtungen oder Werke bei der Herrichtung und Erweiterung von Kollokation und Raumluftechnik, soweit diese Leistungen für einen Carrier bereits erbracht wurden, die hierfür angefallenen Kosten aber nicht oder nicht vollständig wegen folgender Insolvenz bezahlt wurden“ zurückgenommen. Die entsprechende Leistung sei in den Anfängen der Kollokationsnachfrage von Bedeutung gewesen, als mehrere Wettbewerber bereits vor Übernahme der von ihnen beauftragten Kollokationen in Insolvenz gegangen seien. In den letzten Jahren seien jedoch unter diesem Blickwinkel keine dieser in Rede stehenden Fälle mehr aufgetreten, so dass auf eine entsprechende Beantragung der Leistung verzichtet werden könne. Mit gleichem Schreiben führt die Antragstellerin weiter aus, dass für die ebenfalls unter Ziffer 1.1.3.1 geführte Leistungsposition „Abrechnung nach Aufwand gemäß Preisliste Montage nach Aufwand“ nicht der irrtümlich ausgewiesene Abrechnungsstand 01. Januar 2009, sondern die aktuelle Preisliste mit Stand 01. Januar 2008 maßgeblich sei.

Die Antragstellerin beantragt, für den Zeitraum ab dem 01.12.2009 die nachfolgenden Entgelte für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu genehmigen:

Preise für den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik

1. Einmalige Entgelte

1.1 Bereitstellungsentgelte

1.1.1 Begehung vor Angebotsanforderung für Kollokation

Genehmigung eines jeweiligen Entgeltes in Höhe von **166,64 €**.

Zusätzlich für die Auftragsabwicklung und Fakturierung einer Begehung von Angebotsanforderung eine Bearbeitungspauschale in Höhe von **172,61 €**.

1.1.2 Angebotserstellung

1.1.2.1 Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung

Die Genehmigung der Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung für erstmalige Herrichtung und Erweiterung der Kollokation (physische Kollokation, virtuelle Kollokation, Fernkollokation und Zugang zum KVz) wie auch für Raumluftechnik

- Abrechnung **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. Januar 2008 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).
- Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.
- Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung für

a. Verbindungskabel HVt-ÜVt

wenn die Projektierung eine Kabelmontage beinhaltet **296,38 €**

wenn die Projektierung keine Kabelmontage beinhaltet **263,65 €**

b. Kollokationsfläche einschließlich

Niederspannungsversorgung (bisher nach Aufwand beantragt) **470,55 €**

c. Raumluftechnik (bisher nach Aufwand beantragt) **531,13 €**

Die Tätigkeiten unter b. treten in Verbindung mit a. Verbindungskabel immer im Zusammenhang mit der erstmaligen Bereitstellung und häufig mit Erweiterungsmaßnahmen für Kollokation auf.

Das zuständige Ressort identifiziert die erforderlichen hochbaulichen Maßnahmen sowie für die Niederspannungsversorgung und beauftragt die STRABAG mit der Angebotserstellung. Analog fallen diese Tätigkeiten auch unter c. für die Angebotserstellung für Raumluftechnik an.

Die Positionen b. und c. sind prozessual abgrenzbar von a. und werden nur erhoben, wenn ein Angebot bei der STRABAG angefordert wird.

1.1.2.2 Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes

Die Genehmigung der Entgelte für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes:

Einmalige Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung von Kollokation **211,30 €**. Für Raumluftechnik beträgt die Bearbeitungspauschale je erst-

maliger Herrichtung und je Erweiterung **178,23 €**.

1.1.2.3 Nichtannahme des Angebotes

Die Genehmigung der Entgelte bei Nichtannahme des Angebotes gemäß Punkt 1.2.1.3 der beigefügten Preisliste (**Anlage 1a**)

1.1.2.4 Begehung im Rahmen der Angebotsannahme

Genehmigung eines jeweils einmaligen Entgeltes in Höhe von **166,64 €**.

1.1.3 Baumaßnahmen

1.1.3.1 Erstmalige Herrichtung, Erweiterung und Rückbau

Die Genehmigung der Entgelte für die erstmalige Herrichtung, die Erweiterung und den Rückbau einschließlich Feinprojektierung der Baumaßnahme für Kollokation (physische Kollokation, virtuelle Kollokation, Fernkollokation und Zugang zum KVz) wie auch für Raumluftechnik (Realisierung T-Com, Eigenrealisierung und kurzfristige bauliche Maßnahmen für mobile Klimageräte)

- Abrechnung **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. Januar 2008 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material),
- Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.
- Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt und KVz-Zuführungskabel mit folgenden Leistungspositionen:

		€	HVt-ÜVt	KVz-Zufüh.
Übergabeverteilerschrank 98 aufstellen	Stück	127,82	x	
Wandverteilergehäuse WVt 95/4 befestigen	Stück	46,27	x	
N-Flächenrost planen und bauen	m ²	74,66	x	
HVt-Winkelschienen austauschen	Stück	11,87		
Komponenten (Zubehör) ein-/ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappl.)	Stück	3,56	x	x
Kabel ausbauen	m	1,09	x	
Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen	m	1,03	x	
Kabel bis 32 DA verlegen	m	0,99	x	
Kanäle/ Doppelböden öffnen und schließen	m	1,61	x	
Brandschottsysteme öffnen und schließen	Stück	66,08	x	
Kabel zum Beschalten vorbereiten	Stück	3,16	x	x
Schneidklemmen beschalten	Stück	0,74	x	x
Wrapplatten beschalten	Stück	1,55	x	
Anfahrt zur Montagestelle, sofern Auftragswert < 500 €	Stück	59,97	x	x

Sonstige Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt und KVz-Zuführungskabel gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand, 01. Januar 2008 (Arbeitsleistungen

entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).

Die Erfordernis und Anzahl der jeweiligen Leistungspositionen für einen Auftrag mit Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt hängen von der Carrier-Bestellung und den örtlichen Gegebenheiten ab.

Bearbeitungspauschale für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung (erstmalige Herrichtung, Erweiterung und Rückbau) für

a. Verbindungskabel HVt-ÜVt

wenn Auftrag eine Kabelmontage beinhaltet **877,51 €**

wenn Auftrag keine Kabelmontage beinhaltet **477,45 €**

b. Kollokationsfläche einschließlich

Niederspannungsversorgung (bisher nach Aufwand verrechnet) **473,25 €**

c. Raumluftechnik (bisher nach Aufwand verrechnet) **298,84 €**

Die Tätigkeiten unter b. treten in Verbindung mit a. Verbindungskabel immer im Zusammenhang mit der erstmaligen Bereitstellung und häufig mit Erweiterungsmaßnahmen für Kollokation auf. Das zuständige Ressort beauftragt hochbauliche Maßnahmen sowie Gewerke für die Niederspannungsversorgung und beauftragt die STRABAG, begleitet die Vorhaben und führt die Abnahme durch. Analog fallen diese Tätigkeiten auch unter c. für die Bereitstellung von Raumluftechnik an.

Die Positionen b. und c. sind prozessual abgrenzbar von a. und werden nur erhoben, wenn eine Beauftragung bei der STRABAG erforderlich ist.

Die Genehmigung der Anrechnung von Kosten für Einrichtungen oder Gewerke bei der Herrichtung und Erweiterung von Kollokation und Raumluftechnik, soweit diese Leistungen für einen Carrier bereits erbracht wurden, die hierfür angefallenen Kosten aber nicht oder nicht vollständig wegen folgender Insolvenz bezahlt wurden.

1.1.3.2 Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase

Die Genehmigung der Abrechnung der Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase:

Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung sowie je Rückbau von Kollokation **172,61 €**.

Für Raumluftechnik beträgt die Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung sowie je Rückbau **233,40 €** (Realisierung Telekom, Eigenrealisierung, kurzfristige bauliche Maßnahmen für mobile Klimageräte).

1.1.2.4 Begehung im Rahmen der Angebotsannahme

Genehmigung eines jeweils einmaligen Entgeltes in Höhe von **166,64 €**.

Zur Erläuterung der beantragten Entgelte sind als Anlagen der überarbeitete Entwurf der Preisliste für den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik sowie in der Leistungsbeschreibung im Teil B auszugsweise die Ausschreibungstexte der Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt beigefügt.

Material einschließlich Logistik werden auch künftig nach Aufwand in Rechnung gestellt. Materialpreise werden über Ausschreibungen ermittelt und sind sowohl regional als auch im Jahresverlauf sehr unterschiedlich. Durch die Ermittlung über Ausschreibungen ist darüber hinaus sichergestellt, dass das Material zu wirtschaftlich optimalen Konditionen bereitgestellt wird.

1.2 Kosten für Zählereichung

Abrechnung des im Rahmen einer Zählereichung vorzunehmenden Austauschs des Wechsel-/Drehstromzählers **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. Januar 2008 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).

1.3 Eskalationsprozess Raumluftechnik

Die Durchführung des Eskalationsprozesses **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. Januar 2008 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel (Software zur Berechnung von Klimamodellen u. Kühllasten), Material), sowie als **einmalige Bearbeitungspauschale** für Auftragsabwicklung und Fakturierung je Verfahren **172,73 €**.

1.4 Begleitservice für Raumluftechnik (Eigenrealisierung)

Entgelt für Begleitservice für Raumluftechnik (Eigenrealisierung) **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. Januar 2008 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).

2 Laufende Entgelte

2.1 Monatliches Entgelt für den Räumlichen Zugang (Kollokation)

- Die Genehmigung der Nutzungsentgelte für die physische Kollokation und virtuelle Kollokation (Produktvariante Outdoor-Kabine): im Sinne vergleichbarer Kaltmiete für 2 qm bis 18 qm (bei nachgewiesenem Bedarf auch mehr) in ganzzahligen Quadratmeterschritten (kaufmännische Rundung bei Restflächen) zuzüglich 2 qm Verkehrsfläche (**gemäß der als Anlage 1b beiliegenden Preisliste**), Service- (**0,05 €/qm**) und Nebenkostenpauschale (**2,65 €/qm**).
- Die Genehmigung der Nutzungsentgelte für die Produktvariante virtuelle Kollokation (Produktvariante Outdoor-Box): im Sinne **vergleichbarer Kaltmiete für 6 qm je ÜVt-Gehäuse** (telekomeigen) jedoch ohne Service- und Nebenkostenpauschale (**gemäß der als Anlage 1b beiliegenden Preisliste**).

Die Preisliste für alle Kollokationsstandorte ist dem Antrag als **Anlage 1c - Preise für Kollokationsflächen** - beigefügt.

2.1 Monatliches Entgelt für den Räumlichen Zugang (Kollokation)

Das monatliche Entgelt richtet sich nach der vereinbarten Mindestmietzeit. Das monatliche Entgelt beträgt für eine Mietzeitbindung von

5 Jahren	204,86 € pro kW bestellter Entwärmungsleistung,
8 Jahren	161,83 € pro kW bestellter Entwärmungsleistung und
10 Jahren	147,49 € pro kW bestellter Entwärmungsleistung,
sowie	90,12 € pro kW bestellter Entwärmungsleistung, nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit.

Das monatliche Entgelt der Positionen mit Mindestmietzeit enthält neben den Betriebskosten die Investitionen für die unmittelbar kälteproduzierenden Anlagenteile bei der

Variante Teilklimatisierung (Klimagerät bei Lüftungsanlage, Innen- u. Außenteile bei Multisplit-Anlage). Das monatliche Entgelt nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit enthält lediglich Betriebskosten.

2.3 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung

Die Genehmigung der Abrechnung der laufenden Bestandsführung und Fakturierung der monatlichen Entgelte:

Bearbeitungspauschale je Kollokation und Jahr **162,52 €** und je Raumlufttechnik (Realisierung T-Com, Variante Teilklimatisierung) und Jahr **162,52 €**.

Der Antrag umfasst das Antragsschreiben nebst sechs Anlagen, nämlich diverse Preislisten für Kollokationen und RLT (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung für Kollokationen und RLT (Anlage 2), eine Übersicht zur Absatzerwartung und den Deckungsbeiträgen (Anlage 3) sowie Kostennachweise (Anlagen 4 - 6). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltgenehmigungsverfahrens vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in einer Reihe von Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt. Darüber hinaus hat sie ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen.

Zur Untersuchung insbesondere der prozesszeitgetriebenen Kosten sowie der generellen Angemessenheit der von der Antragstellerin beantragten Bearbeitungspauschalen hinsichtlich deren Prozessnotwendigkeit, deren Prozessabgrenzung und deren Anfallen im Kontext der Gesamtleistungsbereitstellung haben am 10.11.2009 in Langenfeld und Köln sowie am 12.11.2009 in Bonn entsprechende Vor-Ort- bzw. Erörterungstermine stattgefunden.

Im Laufe des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1, 2., 7. und 9. zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 1. fordert, insbesondere für den Kollokationsbereich des KVz-Zuführungskabel jeweils maximal zu bemessende Pauschalentgelte für Informationsbereitstellung / Angebotserstellung, Planung und Baubegleitung, Aufschaltung des KVz-Zuführungskabels sowie Montagematerial KVz-Kollokation mit KVz- Zuführungskabel einhergehend mit der Änderung der Preislisten und Leistungsbeschreibungen anzuordnen. Denn für die Beigeladene sei bei der bisher maßgeblichen aufwandsbezogenen Abrechnung dieser Leistungen nicht erkennbar, ob die durch die Antragstellerin durchgeführte Aufschaltung von KVz-Zuführungskabeln aufgrund von realen Aufwänden durchgeführt werde, ob sich bei der Kalkulationserstellung systematische Arbeitsfehler eingeschlichen hätten, oder ob die Rechnungslegung bewusst missbräuchlich bzw. gewinnorientiert erfolge. Die bisherige Abrechnungspraxis habe in vielen Fällen erhebliche Abweichungen der kalkulierten Werte zwischen Angebot, Nachkalkulation, und den nach eingelegtem Widerspruch tatsächlich berechneten Entgelt aufgezeigt. Mangels Transparenz der Rechnungslegung und der auf Nachfrage erfolgenden Verweigerung überprüfbarer Dienstleistungsnachweise bestehe nur eine unzureichende Möglichkeit der Rechnungskontrolle. Darüber hinaus seien bei der Durchführung und Abgrenzung der relevanten Bauaufträge Koordinationsmängel und Doppelverrechnungen zu Lasten der Nachfrager offensichtlich. Sowohl grundsätzlich als auch mangels Leistungsbeschreibung sei im Übrigen die durch die Antragstellerin – je KVz-Kollokation und je Jahr - geforderte Pauschale für die laufende Bestandsführung und Fakturierung abzulehnen. Hierbei sei insbesondere zu vermuten, dass die entsprechenden Verwaltungsaufschläge bereits bei der TAL-Bereitstellung berücksichtigt seien und es somit zu einer doppelten und nicht mehr kosteneffektiven Berechnung käme.

Die Beigeladene zu 2. bemängelt, dass bereits aufgrund weitgehender Schwärzungen der vorgelegten Kostennachweise eine detaillierte Prüfung, inwieweit die nach § 31 Abs. 1 TKG erfor-

derliche Orientierung der beantragten Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gegeben sei, nur wesentlich eingeschränkt erfolgen könne. Allerdings seien bereits die beantragten Steigerungen der Flächenmieten für TAL-Kollokationsräume weder nachvollziehbar noch für eine KeL-Bestimmung geeignet. Während seitens der Antragstellerin je nach Städtecluster um bis zu 248 % höhere Quadratmeterpreise gegenüber den zuletzt genehmigten Entgelten vorgesehen seien – was im Falle einer Genehmigung dieser Flächenmieten aber auch der beantragten Entgelte für Raumluftechnik im Übrigen massive Mehrausgaben der Beigeladenen für den Bezug von Vorleistungsprodukten zur Folge habe – zeige insbesondere die deutschlandweite Marktentwicklung auf Basis einer Vielzahl gewerblicher Immobilien- und Mietpreisindices eine kontinuierliche Absenkung der Mietpreise in den meisten Städteclustern. Von weiteren Mietpreishiveauabsenkungen sei auch für den kommenden Genehmigungszeitraum insoweit auszugehen, als sich aufgrund der längerfristigen Dauer von Gewerbemietverträgen die konkrete Wirkung der Finanzkrise erst mit einem Zeitversatz auf die Immobilienmärkte abschwingend bemerkbar machen werde. Im Falle einer Vergleichsmarktbetrachtung seien als vergleichbare Nutzwerte der TAL-Kollokationsraumrenten ohnehin nur – entgegen der bisherigen Genehmigungspraxis – Büroflächen mit einfacher Nutzungsmöglichkeit für eine KeL-Bestimmung angezeigt. Hinsichtlich der von der Antragstellerin beantragten Entgelte für die Raumluftechnik habe die Beigeladene auf Basis eigener Rahmenverträge eine Vergleichsrechnung durchgeführt, welche im Ergebnis zu anererkennungsfähigen Kosten unterhalb der derzeit genehmigten Entgelte gelange. Zusätzlich sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer Einkaufsmacht zusätzliche Preisnachlässe bei den Rahmenverträgen für Raumluftechnik durchsetzen könne, welche eine weitere absenkende Wirkung auf die maßgeblichen Entgelte entfalten.

Die Beigeladene zu 7. ist ebenfalls der Ansicht, dass die beantragten Entgelte für die TAL-Mietflächen nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprächen. Die vorgesehenen Preiserhöhungen ließen sich weder durch vorhandene Erkenntnisse aus dem nationalen Mietmarkt noch durch dessen reflektierende gesamtwirtschaftliche Entwicklung ableiten. Für Gewerbeimmobilien sei zuletzt ein Rückgang der erzielbaren Mieten eingetreten und auch unter prognostischen Vorgaben seien Mietpreissteigerungen gegenüber den bislang genehmigten Entgelten nicht erkennbar. Es sei vielmehr zu vermuten, dass die beantragten Entgeltsteigerungen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der DT Immobilien an die STRABAG AG stünden, welche nunmehr auf Basis ggf. überhöhter Verrechnungspreise Dienstleistungen für die Antragstellerin – und somit mittelbar auch für Beigeladene – erbringe. Im Nachgang der öffentlichen mündlichen Verhandlung sei zum Thema „Logistikkosten“ zu konstatieren, dass hier seitens der Antragstellerin Leistungen, wie beispielsweise die Rückholung leerer Kabeltrommeln mittels kostenintensivem Expressversand, in ungemessener Weise zu Lasten der Beigeladenen verrechnet würden.

Die Beigeladene zu 9. geht dezidiert auf einzelne Entgeltpositionen des Antrags ein und bemängelt alternativ deren von der Antragstellerin geforderte Entgelthöhe oder deren Leistungsinhalt. So sei die vorgesehene Entgeltsteigerung für eine Begehung bereits grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da sich der Aufwand vor Ort als solcher nicht erhöht habe. Auch sei entgegen der Leistungsdefinition der Antragstellerin unter Ziffer 1.1.2.1 eine Kollokationsfläche auch ohne Verbindungskabel zum HVt bestellbar. Hinsichtlich der vorgetragenen Pauschalentgelte der Montageleistungen für das Verbindungskabel sei festzuhalten, dass die von der Beigeladenen selbst beauftragten Auftragnehmer die entsprechenden Leistungen deutlich kostengünstiger erbrächten. Ferner sei nicht transparent, weswegen die pauschalierten Montageleistungen für Verbindungs- und Zuführungskabel nicht auch bei Fernkollokationen kostenmindernd gegenüber der bis dato betriebenen Abrechnung nach Aufwand maßgeblich seien. Das aktuell von der Antragstellerin wiederum geforderte Entgelt für die Nichtannahme des Angebotes sei ebenso wenig nachvollziehbar, wie die gegenüber den derzeit genehmigten Entgelten beantragten massiven Mietpreiserhöhungen für die TAL-Kollokationsflächen. Letztlich bestätige der Rückgriff auf den Gewerbe-Preisspiegel des IVD – welcher im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens Entscheidungsgrundlage der Beschlusskammer für die Bemessung der Flächenmieten gewesen sei – insgesamt städteübergreifend eine moderate Absenkung der durchschnittlichen Nettokaltmieten. Bei aktueller Anwendung dieses Vergleichsmaßstabes für die Mietkostenneube-

messung sei bei den TAL-Kollokationen wiederum auf die Marktmieten für „Büroflächen mit mittlerem Nutzungswert“ zurückzugreifen. Grundsätzlich seien auch die einzelnen Leistungen, welche der pauschalen Abrechnung der Nebenkosten zugrunde lägen, offen zu legen und auf Plausibilität zu untersuchen. Der geforderte Anstieg des monatlichen Entgeltes für die Teilklimatisierung um fast 300 % sei ebenso wie die Erhöhung der darin enthaltenen Betriebskosten in keiner Weise nachvollziehbar und begründet. Soweit die vorgenannten Entgeltsteigerungen auf einer schlechten Auslastung der raumlufttechnischen Anlagen fußten, sei dies aus einer Vielzahl von Gründen auf das Selbstverschulden der Antragstellerin zurückzuführen. In Anlehnung an die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung geführte Diskussion über die Durchreichung von Logistikkosten sei klarzustellen, dass in die diesbezüglichen Verrechnungssätze auch Leistungen – so z.B. der Expressversand Schwergut, die Hotline, die Expressfallbearbeitung oder die Rufbereitschaft - kostenerhöhend Eingang fänden, welche bei einer sach- und zeitgerechten Logistikplanung nicht maßgeblich sein dürften.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 19 der Bundesnetzagentur vom 07.10.2009 als Mitteilung Nr. 513/2009 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 29.10.2009 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.11.2009 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Darauf hin hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 27.11.2009 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem BKartA rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

2. Genehmigungspflichtigkeit

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 4-07-002/R vom 27.06.2007. In dieser Entscheidung ist die Antragsstellerin u.a. dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss Kollokation zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft das Angebot von Mietflächen, Raumlufttechnik und einer Energieversorgung ebenso wie die Bereitstellung von Verbindungskabel und KVz-Zuführungskabel, sofern diese Leistungen nicht alternativ von den Zugangsberechtigten selbst realisiert werden können. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen,

vgl. S. 11 des Beschlusses BK 4-07-002/R vom 27.06.2007.

Demgegenüber stellt die unter Ziffer 1.1.2.3 – wie bereits in den vorangegangenen Verfahren – beantragte Genehmigung von Entgelten bei Nichtannahme des Angebotes inhaltlich keine gegenüber den unter den Ziffern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 des Antrags beantragten Entgelten eigenständige Position dar. Sie ist daher erneut nicht zu genehmigen. Die Beschlusskammer stellt gleichwohl klar, dass die durch einen potenziellen Zugangspartner ausgelösten Kosten in der Phase der Angebotserstellung unabhängig von dem späteren Verhalten auch dann zu zahlen sind, wenn es später nicht zu einem Vertragsschluss bezüglich der angebotenen Leistungen kommen sollte.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens ist im konkreten Fall nicht einschlägig. Für die betreffenden Dienste ist kein Entgeltkorb festgelegt worden.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die Entgelte für die Leistungen nach Ziffer 1. sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor.

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der BNetzA sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss v. 18.06.07, 21 L 1845/06, S. 4f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zu den pauschalierten Bereitstellungs- und Montageleistungen genügen ebenso wie die Kostenkalkulation zum jährlichen Überlassungsentgelt für die laufende Bestandführung und Fakturierung zumindest bzgl. der Prozesskosten, die hier den wesentlichen Kostenbestandteil bilden, den vorstehend aufgeführten Anforderungen und sind daher von der Beschlusskammer als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden. Die Nachweise zu weiteren - die Einzelkosten erhöhenden Kostenbestandteile - wie z.B. Kosten für Forderungsausfälle sind nicht oder nur teilweise als Kostennachweise anerkennungsfähig, so dass die betreffenden Ansätze nicht in der von der Antragstellerin ausgewiesenen Höhe akzeptiert werden können.

Demgegenüber kann zur Bemessung der monatlichen Überlassungsentgelte für die Raumlufttechnik wiederum auf die Kostenkalkulation der Antragstellerin zurückgegriffen werden.

Die auf Immobilienkosten und daraus abgeleiteten Verrechnungspreisen aufsetzenden Kostenunterlagen für die Überlassungsentgelte von Kollokationsräumen können hinsichtlich der Raummieten (Kaltmieten) - wie bereits in den zurückliegenden Verfahren - wiederum nicht anerkannt werden. Aufgrund gravierender Mängel der Kostennachweise besteht für die Beschlusskammer im Rahmen der Verfahrensfrist nach § 31 Abs. 6 TKG keine Möglichkeit, auf Basis der vorliegenden Ist-Kostennachweise gesicherte Korrekturen für eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vorzunehmen.

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin, die in den beiden vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren wegen grundlegender Mängel nicht verwendbar war, kann nunmehr als Basis für die Ermittlung angemessener Zuschläge für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt werden. Ebenso ist der vorgelegte Nachweis der neutralen Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG akzeptabel.

4.1.1.1 Kalkulation der Einzelkosten

Den einzelnen Bereitstellungsentgelten (Einmalentgelten) für Begehungen, Projektierungen und Baumaßnahmen liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten aus den Bereichen Technik und Vertrieb zugrunde. Die einmaligen Produkt- und Angebotskosten ergeben sich durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen (Prozesskosten) unter Berücksichtigung konkreter Häufigkeiten und / oder anteiliger Arbeitnehmerleistungen für die einzelnen Prozessaktivitäten.

Zu den Prozesskosten wurden Preis- und Mengengerüste (Aufstellungen von Einzeltätigkeiten, Zeiten, Stundensätzen, Kosten und Anteile der Vergabe an Auftragnehmer) offengelegt, welche eine Modifizierung der Eingangsparameter und die Bezifferung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen.

Den Überlassungsentgelten zur Raumlufttechnik liegen im Wesentlichen Einzelkostenkalkulationen zur Herleitung der Investitionswerte für die verwendeten Klimageräte, den sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes ergebenden Kapitalkosten, sowie den durch die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten zugrunde.

Die beantragten Überlassungsentgelte (Raummieten) für Kollokationsflächen stellen auf Kostenunterlagen zu den Immobilienpreisen und den daraus abgeleiteten Mietpreiszahlungen der Antragstellerin an ihr Tochterunternehmen, die Generalmietgesellschaft mbH (GMG), ab. Die genannten Kostenunterlagen sind allerdings nicht prüffähig und können daher nicht als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden.

Die Antragstellerin hat zwar erneut – wie bereits in den vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren - Kostendaten ihres Tochterunternehmens GMG zu den Gebäudekosten vorgelegt. Die Akzeptanz dieser Unterlagen als Kostennachweise scheidet jedoch aus den bereits in den vorangegangenen Genehmigungsverfahren zur TAL-Kollokation genannten Gründen auch weiterhin aus, weil in der Gesamtschau wiederum kein Bezug zwischen den vorgelegten Gesamtkosten pro qm der GMG und dem Kostennachweis der T-Home erkennbar ist. So liegen die im Kostennachweis ausgewiesenen Mieten fallweise sowohl unter wie auch über den ausgewiesenen Kosten der GMG.

Für die nichtpauschalierten restlichen Leistungen im Zusammenhang mit TAL-Kollokationen wird wiederum die „Abrechnung nach Aufwand“ unter Zugrundelegung der aktuellen Preisliste „Montage nach Aufwand, Stand 01. Januar 2008“ beantragt. Mangels Homogenität der Leistungserbringung hat die Antragstellerin ebenso wie in den vorangegangenen Verfahren hierzu keine leistungsspezifischen Kostenunterlagen vorgelegt.

4.1.1.2 Kalkulation der Gemeinkosten

Die vorgenannten kalkulierten Einzelkostenpositionen werden durchweg um Ansätze für Gemeinkosten erhöht.

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin, die in zahlreichen früheren Entgeltgenehmigungsverfahren wegen grundlegender Mängel nicht verwendbar war, wurde, wie bereits in der Entscheidung zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten BK 3c 08-137 vom 28.11.2008 und zur Überlassung der TAL BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt.

Zu weiteren Details und gebotenen Reduktionen wird auf Punkt 4.1.1.4 des Beschlusses BK3c-09-068 vom 30.11.09 verwiesen.

4.1.1.3 Kalkulation der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG werden analog der Gemeinkostenermittlung ebenfalls auf Basis einer „Top-down-Kalkulation“ ermittelt und setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen und führen zu einem Gesamtzuschlag von [REDACTED]

Beide Komponenten werden in der aktuellen Kostenkalkulation – im Gegensatz zu den beiden relevanten vorangegangenen Genehmigungsverfahren – nunmehr ebenfalls hinreichend nachgewiesen.

4.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Beschlusskammer einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig

vorgelegt hat. Trotz Unvollständigkeit der Kostenunterlagen zur Kalkulation der Kaltmieten hat die Beschlusskammer den diesbezüglichen Entgeltantrag allerdings nicht abgelehnt.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falles nach Abwägung allen Für und Wider „dem Zweck der Ermächtigung“ am besten gerecht wird,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag hinsichtlich der Raummieten trotz der festgestellten Mängel nicht abzulehnen, sondern eine (teilweise) Genehmigung der beantragten Entgelte auszusprechen. Denn mit dem „IVD-Gewerbepreisspiegel 2009/2010“ steht der Beschlusskammer – wie bereits in den zurückliegenden Verfahren – eine alternative Erkenntnisquelle zur Bestimmung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Raummieten der Antragstellerin zur Verfügung. Die Beschlusskammer ist der Überzeugung, dass dieses Vorgehen dem Interesse der Nachfrager an hinreichenden Kalkulationsgrundlagen sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Antrags, soweit der die Raummieten betrifft.

4.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Die gebotenen Reduzierungen der beantragten Pauschalentgelte bzw. der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten resultieren (in unterschiedlicher Ausprägung für die einzelnen Leistungspositionen) aus einer Verringerung der Prozesszeiten durch einheitliche Absenkung der Fahrzeiten, aus einer moderaten Absenkung der Ressortstundensätze „PTI“ und „ZW Auftragsmanagement“, aus einer Erhöhung des Anteils der Vergabe an Auftragnehmer sowie aus gebotenen Anpassungen weiterer Einzelkostenkomponenten, der Gemeinkosten sowie der neutralen Aufwendungen.

Die Reduzierung der Überlassungsentgelte für Raumluftechnik erfolgt durch gebotene Anpassungen der Eingangspreise, des Kalkulationszinssatzes, der Nutzungsdauer sowie des Auslastungsgrades für die relevanten Klimageräte sowie der darauf aufsetzenden geminderten Werte für Gemeinkosten und neutrale Aufwendungen.

Die von der Beschlusskammer unter Einbezug der vorgenannten Korrekturen genehmigten Entgelte liegen im Ergebnis bei den einmaligen Bearbeitungspauschalen (ohne Montageleistungen) um bis zu 10 %, bei den pauschalierten Montageleistungen um bis zu 25 %, bei der Überlassung der Raumluftechnik um zu 50 % sowie bei den Pauschalen für die laufende Bestandsführung und Fakturierung um bis zu 60 % unter den beantragten Werten.

Bedingt durch die sachlich gebotene Anpassung des Anteils an Auftragnehmerleistungen und der sich dadurch verschiebenden Leistungserbringung kommt es allerdings in Ausnahmefällen bei einzelnen Leistungspositionen zu einer Erhöhung der genehmigten gegenüber den beantragten Entgelten.

Hinsichtlich der Bewertung der Kostenunterlagen und der detaillierten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Entgeltpositionen wird auf das Prüfgutachten der Fachabteilung vom 27.11.2009 sowie die excelmäßige Erfassung der maßgeblichen Kostenkorrekturen auf CD verwiesen, welche beide Bestandteile der Verfahrensakte sind.

Bezogen auf die einzelnen Kalkulationsparameter begründen sich die gebotenen Reduzierungen auf die Höhe der beantragten Entgelte wie folgt:

4.1.3.1 Reduzierung der Prozesszeiten für die pauschalieren Leistungen

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten für die einmaligen und jährlichen Bearbeitungspauschalen im Zusammenhang mit Begehungen, Projektierung, Baubegleitung, Abnahme, Auftragsabwicklung und Fakturierung sind ebenso wie die für eigene Montageleistungen geltend gemachten Prozesszeiten - abgesehen von den seitens der Antragstellerin im Laufe des Verfahrens selbst angegebenen Veränderungen in der Kalkulation - nur fallweise insoweit anteilig zu kürzen, soweit mit der jeweiligen Leistung eine Anfahrt zum Kollokationsstandort verbunden war. Alle weiteren Einzelprozesszeiten sind antragsgemäß anzuerkennen. Sämtliche der vorgenannten Leistungen werden durch die Ressorts PTI (Produktion Technische Infrastruktur) und ZW Auftragsmanagement erbracht.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Prozesszeiten für die Anfahrten sowie die Akzeptanz aller weiteren Zeitansätze bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung folgen im Wesentlichen aus der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der von der Antragstellerin unterschiedlich kalkulierten Fahrtpauschalen sowie aus Beobachtungen bei Vor-Ort-Terminen und deren Abgleich zu den von der Antragstellerin dokumentierten und zeitmäßig bewerteten Leistungserstellungsprozessen.

Die von der Antragstellerin aufgeführten Prozesszeiten zu den einzelnen Montageleistungen durch eigene Kräfte sind mit den Zeitansätzen des Vorantrages identisch und sind nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich einer Plausibilisierung der von der Antragstellerin geltend gemachten Prozesszeiten wurde u.a. im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens eine Vor-Ort-Überprüfung zu den prozesszeitintensiven Leistungspositionen „Übergabeverteilerschrank 98 aufstellen“ sowie „Brand-schottsysteme öffnen und schließen“ durchgeführt. Die dabei gewonnen Erkenntnisse ergaben keinen Hinweis, dass die von der Antragstellerin beantragten Zeitansätze überhöht waren. Da im Rahmen des vorgenannten Verfahrens die Antragstellerin auch insbesondere ihre Kostendokumentation in Bezug auf sämtliche Montageleistungen sowohl hinsichtlich der notwendigen Prozessaktivitäten als auch der dafür maßgeblichen Verrichtungszeiten grundsätzlich überarbeitet und aktualisiert hatte, waren die vorgetragenen Prozesszeiten aller Montageleistungen grundsätzlich nicht zu beanstanden.

vgl. Beschluss BK 3a-08-002 vom 31.03.2008.

Im Gegensatz zu den Ergebnissen des vorangegangenen Verfahrens sind aktuell – mit Ausnahme einer Anpassung der Zeiten für die Anfahrten – auch die Prozesszeiten für die einmaligen und jährlichen Bearbeitungspauschalen im Zusammenhang mit Begehungen, Projektierung, Baubegleitung, Abnahme, Auftragsabwicklung und Fakturierung akzeptabel. Dafür maßgeblich sind insbesondere die von der Beschlusskammer gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der sachlichen Notwendigkeit der durchgeführter Aktivitäten und deren Abgleich mit den in der Kostenkalkulation aufgeführten Prozessschritten im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen in Langenfeld und Köln am Beispiel der Leistungsposition „Kosten für Baumaßnahmen in der Herstellungsphase – FT Gewerke mit Kabelmontage“.

Während für den vorgenannten analogen Gesamtprozess im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens ebenfalls auf Grundlage von Vor-Ort-Überprüfungen noch eine pauschale Reduzierung der Prozesszeiten um 35 % entsprechend dem zu beachtenden Effizienzmaßstab sachlich geboten und des weiteren eine Übertragung dieser Absenkung auch auf alle weiteren Bearbeitungspauschalen vorzunehmen war (vgl. Beschluss BK 3a-08-002 vom 31.03.2008), sind die im Rahmen der aktuellen Überprüfung ermittelten Prozesszeiten unter Maßgabe der dokumentierten und in der Kostenkalkulation abgebildeten Prozessschritte nicht zu beanstanden.

Weil es der Beschlusskammer objektiv nicht möglich ist, innerhalb der knapp befristeten Genehmigungsverfahren intensive, bis in jedes einzelne Detail gehende Überprüfungen zahlreicher Einzelprozesse durch repräsentative Vor-Ort-Beobachtungen bzw. spezielle Gutachten durchzu-

führen, stellen „stichprobenweise“ Untersuchungen einzelner Zeitangaben durch Vor-Ort-Prüfungen – welche im vorliegenden Falle die zeitlich bedeutsamste Projektierungsleistung in weiten Bereichen abgedeckt hat – grundsätzlich eine wesentliche Erkenntnisquelle zur Bewertung der Zeitansätze dar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zeitangaben, welche in der Kostendokumentation des Entgeltantrages ausgewiesen sind, in der Regel nicht selbsterklärend aufgeschlüsselt werden und nur in Ausnahmefällen auf akzeptablen repräsentativen Ermittlungen beruhen und somit weitgehend das Ergebnis von Expertenschätzungen darstellen.

Allerdings hat die Antragstellerin nunmehr ihre Kostendokumentation – gegenüber der im vorangegangenen Verfahren in wesentlichen Teilen bemängelten Prozesskostenkalkulation – sowohl hinsichtlich der für die einzelnen Bearbeitungspauschalen notwendigen Prozessaktivitäten als auch der dafür maßgeblichen Verrichtungszeiten grundsätzlich überarbeitet und aktualisiert. Da die Vor-Ort-überprüften Prozessaktivitäten hierbei nicht zu beanstanden sind und sich auch bei den weiteren Bearbeitungspauschalen für Projektierungsleistungen etc. identische bzw. vergleichbare Prozessschritte wiederfinden, sind auch die für alle weiteren Pauschalen beantragten Verrichtungszeiten anzuerkennen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der von der Antragstellerin unterschiedlich kalkulierten Fahrtpauschalen – so werden bei einzelnen Bearbeitungspauschalen Prozesszeiten in Höhe von [REDACTED] ausgewiesen – hat die Beschlusskammer auf die in der Preisliste der Antragstellerin „Montage nach Aufwand, Stand 01. Januar 2008“ ausgewiesene „Fahrpauschale“ in Höhe von 40,90 € Rückgriff genommen. Bei einem dabei relevanten Stundensatz für Monteure in Höhe von 51,12 € ermittelt sich eine Grundzeit von 48 Minuten,

vgl. auch den zeitgleich ergehenden Beschluss BK 3a-09-065 zum Kollokationsstrom.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand der Beschlusskammer erscheint es nicht sachgerecht, dass die von der Antragstellerin ermittelten Istdaten zu unterschiedlichen Wegezeiten und somit zu differenzierenden Ergebnissen für die einzelnen Leistungspositionen führen sollen.

Im Übrigen sind nach den erfolgten Überprüfungen der Beschlusskammer keine Doppelverrechnungen von Prozessen und Prozesszeiten auf die verschiedenen Bearbeitungspauschalen erkennbar. Darüber hinaus ist die Abgrenzung der Pauschalen untereinander sowie im Hinblick auf die gesonderte aufwandsbezogene Verrechnung von Leistungen grundsätzlich sachlich gewährleistet.

4.1.3.2 Reduzierung der Ressortstundensätze „PTI“ und „ZW Auftragsmanagement“

Der in die Kalkulation der Baumaßnahmen sowie der Bearbeitungspauschalen für Projektierungsleistungen maßgebliche Ressortstundensatz DTNP (Bereiche PTI und TI-PPS) ist von [REDACTED] der Stundensatz für das Ressort ZW (Bereich ZW Auftragsmanagement) von [REDACTED] zu reduzieren.

Zur Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind für die Führungsbereiche zum einen die in die Gesamtkosten einfließenden Mieten – aufgrund gebotener Kürzungen – um 21,62 % zu reduzieren. Zum anderen sind die Zinsen, die von der Antragstellerin anhand eines überhöhten kalkulatorischen Zinssatzes von [REDACTED] quantifiziert wurden, auf den anerkannten Zinssatz von 7,19 % zu korrigieren.

Bezüglich der Kosteneingangsdaten sowie der konkreten Methodik zur Ableitung der Stundensätze wird auf den zeitgleich ergehenden Beschluss BK3c-09-068 (ICAs ohne Kollokation), Punkt 4.1.3.5.3 verwiesen.

4.1.3.3 Erhöhung des Anteils für die Vergabe an Auftragnehmer

Die in der Kalkulation der Baumaßnahmen sowie in der Kalkulation einzelner Bearbeitungspauschalen der Herstellungsphase enthaltenen Anteile für die Vergabe von Arbeiten an Auftragnehmer sind von [REDACTED] zu erhöhen. Da die Auftragnehmerpreise in der Regel unter

den von der Antragstellerin für Eigenleistungen angegebenen Kosten liegen, führt auch dies in den meisten Fällen zu einer Kostenreduzierung.

Die Absenkung der Auftragnehmerleistungen für TAL-Kollokationen wurde seitens der Antragstellerin damit begründet, dass mit neuem Kostenreleasestand 2008 / 2009 hinsichtlich der Bereitstellung der einzelnen Gewerke nach sogenannten „Kann-“ und „Mussvergaben“ und mithin nach dem Umfang der Beauftragung von Fremdleistungen zu unterscheiden sei. Es seien komplette Tätigkeitsblöcke wie [REDACTED] nunmehr in den Bereich der Auftragnehmer verlagert und demgegenüber in anderen Bereichen Auftragnehmerleistungen durch Eigenleistungen ersetzt worden.

Anhand der von der Antragstellerin beigebrachten Kostenunterlagen ist demgegenüber die Verlagerung der Montageprozesse und deren Anteilsbildung für Montage- und Bereitstellungsleistungen im Zusammenhang mit TAL-Kollokationen nicht transparent. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin die Anteilsänderungen kostenstrategisch zu ihrem Vorteil nutzt. Basierend auf widersprüchlichen Datenangaben der Antragstellerin wird insbesondere nicht ersichtlich, wie der Stunderrückgang bei den Auftragnehmerleistungen durch einen adäquaten Anstieg der Eigenleistungen kompensiert wird.

Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, auf den im Rahmen des vorangegangenen Kostenreleasestandes 2007 / 2008 nachgewiesenen Auftragnehmeranteil von [REDACTED] zurückzugreifen. Dieser Anteil errechnet sich auf Basis aller Aufwendungen für Auftragnehmerleistungen im Zusammenhang mit Montagetätigkeiten [REDACTED] im Vergleich zu dem im [REDACTED] erfassten und ausgewerteten Stunden der eigenen Kräfte [REDACTED] des Jahres 2007.

Wie bereits oben erwähnt, führt die Anhebung des Anteils an Auftragnehmerleistungen bei einzelnen Leistungspositionen dazu, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Einzelfall über den beantragten Entgelthöhen liegen. Dies betrifft neben einzelnen Montageleistungen insbesondere die in der Tenorierung unter Ziffer 1.7.a.2 ausgewiesene Bearbeitungspauschale „für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung des Verbindungskabels, wenn der Auftrag keine Kabelmontage beinhaltet“. Gleichwohl kann vorliegend eine Genehmigung in Höhe der festgestellten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erfolgen.

Nach der Praxis der Beschlusskammer stellt die beantragte Entgelthöhe grundsätzlich die Obergrenze für mögliche Entgeltgenehmigungen dar. Eine Ausnahme hiervon hat die Beschlusskammer bislang nur anerkannt, soweit ansonsten ein Verstoß gegen § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG zu besorgen war. Ob für die hiesige Fallkonstellation eine weitere Ausnahme vom dargestellten Grundsatz zu machen ist oder ob bereits die Auslegung des Antrags ergibt, dass für den Fall einer Änderung von Fremdvergabeanteilen die beantragten Werte entsprechend zu erhöhen sind, kann offen bleiben. Jedenfalls erscheint es vorliegend sachgerecht, die nominal beantragten Werte nicht als Obergrenze für die genehmigungsfähigen Entgelte anzusehen. Zwar führt die vermehrte Fremdvergabe zu einem höheren Aufwand bei der Projektierung und damit auch zu höheren dafür anfallenden Kosten. Ein höherer Fremdvergabeanteil hat aber auch – spiegelbildlich – bei den umsatzmäßig viel relevanteren Montageleistungen bis auf einzelne Ausnahmefälle wesentlich geringere Kosten und daher gegenüber den beantragten Entgelten deutlich niedrigere genehmigte Entgelte zur Folge. Dieser Zusammenhang zwischen den Entgeltpositionen lässt es unbillig erscheinen, sollte die Antragstellerin zwar vollständig die für sie negativen, aber nur teilweise die für sie positiven Folgen von Anpassungen beim Fremdvergabeanteil tragen müssen und dürfen. Derart sind die Entgelte vollumfänglich in Höhe der ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu genehmigen.

Die Beschlusskammer weist vorsorglich darauf hin, dass ein Vertrauensschutz der Wettbewerber im Hinblick auf die durch die Unvollständigkeit bzw. den fehlenden Nachweis verursachten Entgeltreduzierungen nicht besteht.

4.1.3.4 Reduzierung weiterer Einzelkostenkomponenten

Die jährlichen Bearbeitungspauschalen für Kollokation und RLT enthalten Kosten für Forderungsverluste, die sich auf [REDACTED] und damit [REDACTED] der Einzelkosten belaufen. Diese sind deutlich auf [REDACTED] abzusenken. Neu in der Kalkulation der Antragstellerin ist, dass Zinsen auf Forderungen und Forderungsverluste (Sachkosten) nicht mehr separat ausgewiesen werden.

Obwohl die Antragstellerin auf Verlangen der Beschlusskammer weitere Unterlagen vorgelegt hat, konnte bezüglich der Sachkosten nicht geklärt werden, ob es sich hierbei um endgültig uneinbringbare Forderungen handelt oder ob noch z.B. nach einem Mahnverfahren mit einem Zahlungseingang gerechnet werden kann. Entsprechende Sachkosten werden daher nicht anerkannt. Substitutiv kann jedoch anhand einer Alternativberechnung ein genehmigungsfähiger Wert für Zinsen auf Forderungen ermittelt werden.

4.1.3.5 Reduzierung der Gemeinkosten

Die kostenbasierten Korrekturen wurden auf Basis der von der Antragstellerin geltend gemachten Ist-Angaben für das Jahr 2008 vorgenommen.

Auf dieser Grundlage waren zunächst diejenigen Kostenarten und Kostenstellen aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

Demzufolge wurde die Kostenart [REDACTED] gestrichen, da sich zielorientierte [REDACTED] nur auf die Endkunden der Antragstellerin richten. Ebenso wurden die Gemeinkosten auf den Kostenstellen der für das [REDACTED] vollständig als nicht vorleistungsrelevant eingestuft. Vom [REDACTED] nicht zu berücksichtigen, da auch [REDACTED] keinen Bezug zu den Vorleistungen erkennen lassen. Schließlich waren die Beträge der Kostenstellen des [REDACTED] zu streichen, weil [REDACTED] ebenfalls allein zur Gewinnung und Bindung von Endkunden der Antragstellerin und nicht für Wettbewerber durchgeführt werden, die Vorleistungen in Anspruch nehmen. Neben den dargestellten Streichungen waren die Kostenarten [REDACTED] zu korrigieren.

Bezüglich der der weiteren Einzelheiten wird auf den zeitgleich ergehenden Beschluss BK3c-09-068 vom 30.11.09, Punkt 4.1.3.1.10.1 (Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen) verwiesen.

4.1.3.6 Reduzierung der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG („Vivento-Defizit“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“) wurden unter Berücksichtigung geringfügiger Korrekturen in die Berechnungen der genehmigungsfähigen Entgelte übernommen.

Zwar scheidet eine Akzeptanz als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung aus, da die betreffenden Ansätze keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung darstellen. Denn weder die Kräfte der Personalauffanggesellschaft Vivento noch die über das Personalrestrukturierungsprogramm freigesetzten Mitarbeiter werden zur Leistungserstellung benötigt. Allerdings handelt es sich um Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG: Für die Weiterbeschäftigung der Vivento-Kräfte bestehen rechtliche Verpflichtungen aus beamtenrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Vorgaben. Die Abfindungszahlungen und Vorruhestandsregelungen zur Gewährleistung eines freiwilligen Ausscheidens führen zu Effizienzsteigerungen der Antragstellerin und bilden insoweit eine sachliche Rechtfertigung.

Die Gesamtansätze der Antragstellerin für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruststandsbeamte sowie für das Vivento-Defizit konnten weitgehend – unter Berücksichtigung geringfügiger Reduktionen - akzeptiert werden. Allerdings waren die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zur Kalkulationssystematik wird auf den zeitgleich ergehenden Beschluss BK3c-09-068 (ICAs ohne Kollokation), Punkt 4.1.3.5.5 verwiesen.

4.1.3.7 Reduzierung der Überlassungsentgelte für die Raumluftechnik (RLT)

Die beantragten Entgelte für die Nutzung der RLT je kW sind nicht nur erheblich gegenüber den bisher genehmigten, sondern auch deutlich gegenüber den im Jahr 2007 beantragten Entgelten gestiegen. Dies liegt insbesondere in einem verringerten Auslastungsgrad sowie in Kosten der HOAI begründet. Letzteren Kostenansatz hatte die Antragstellerin bisher nicht in ihre Entgeltkalkulation einbezogen.

Die Kürzungen der genehmigten Tarife im Vergleich zu den beantragten Entgelten beruhen auf nachstehenden Überlegungen und den damit verbundenen Kostenreduzierungen.

Absenkung des Zinssatzes

Die Beschlusskammer hat nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte entschieden, bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als angemessene Kapitalverzinsung i. S. v. § 31 Abs. 2 S.1 TKG einen kalkulatorischen Zinssatz von real 7,19 % zugrunde zu legen. Der von der Antragstellerin angesetzte Zinssatz von [REDACTED] kann demgegenüber nicht anerkannt werden. Auf die ausführliche Begründung zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes im Beschluss BK 3c-09-005 vom 31.03.09 („TAL-Überlassungsentgelte“) wird verwiesen.

Erhöhung des Auslastungsgrades für RLT

Der von der Antragstellerin ausgewiesenen Auslastungsgrad für die Raumluftechnik von [REDACTED] ist auf einen effizienten Wert von 77,38 % zu erhöhen.

Nachdem sich im Vorantrag die Auslastung der RLT deutlich von [REDACTED] erhöht hatte, ist er nach der von Antragstellerin veränderten und nach deren Angaben zuordnungsgerechteren Kalkulationssystematik wieder auf [REDACTED] gesunken. Demgegenüber lässt die im Zeitverlauf intensivere Nutzung von Kollokationsflächen sowie der zunehmende Einsatz aktiver Technik grundsätzlich eine andere Entwicklung erwarten.

Hinsichtlich des aktuell geltend gemachten Auslastungsgrades weist die Antragstellerin darauf hin, dass der geringe Auslastungsgrad für die Raumluftechnik auch dadurch begründet sei, dass die Wettbewerber bei Überschreitung der zulässigen Wärmeabgabe nicht aus eigenem Antrieb zusätzliche Entwärmungsleistung bestellten. Erst wenn die Antragstellerin eine Überschreitung feststelle, werde entsprechend nachbestellt. Der Wettbewerber profitiere somit in der Zwischenzeit von der Mitnutzung vorhandener RLT und verzögere so eine rechnerisch verbesserte Auslastung.

Allerdings führt die Antragstellerin in diesem Zusammenhang auch weiter aus, dass der von ihr auf Basis von Zählerablesungen 2007 ermittelte Auslastungsgrad von [REDACTED] sich durch die Zählerablesungsergebnisse 2008/2009 verbessern werde. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die für den Genehmigungszeitraum erforderliche zukunftsgerichtete Effizienzmaßgabe erachtet die Beschlusskammer – wie bereits im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens - einen Auslastungsgrad von 77,38 % für sachlich geboten. Von einer weiteren Erhöhung ist derzeit auch zum Schutze der Antragstellerin sowie jener für Raumluftechnik tatsächlich zahlenden Nutzer gegenüber den nicht zahlenden Mitnutzern abzusehen.

Reduzierung der Anlagekosten und Verrechnung von Kosten nach HOAI

Die von der Antragstellerin vorgelegten Anlagekosten der Split- und Klimageräte können anerkannt werden, jedoch berücksichtigt die Beschlusskammer einen im Geschäftsverkehr üblichen Skontoabzug von 3%. Die den Anlagekosten zugerechneten Kosten für Montage und Inbetriebnahme sind analog dem Vorgehen im vorangegangenen Beschluss für die Splitgeräte bis 5,2, 6,0 und 10,0 kW zu kürzen. Sie betragen weiterhin [REDACTED] anstelle der von der Antragstellerin angesetzten [REDACTED] für die 5,2 kW und 6,0 kW Anlagen und [REDACTED] für Anlagen bis 10 kW.

Demgegenüber kann bezüglich des Kompaktgerätes mit 17,5 kW der von der Antragstellerin ausgewiesene Wert nunmehr in der beantragten Höhe anerkannt werden, da hier der Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung beachtet wird. Betrag der entsprechend zugebilligte Kostensatz im Jahre 2007 noch [REDACTED], liegt er nun bei [REDACTED] (vor Skontoabzug) und damit deutlich unter den bisher anerkannten Kosten. Die erstmals für Geräte bis 35kW vorgesehenen Kosten sind ebenfalls anzuerkennen, da sie in sachgerechter Relation zu den Kosten eines 17,5 kW Gerätes stehen.

In die Berechnungen fließen des weiteren Planungs- und Nebenkosten nach HOAI ein, welche bislang seitens der Antragstellerin nicht kalkulatorisch berücksichtigt wurden, aber im Sinne von „aktivierten Eigenleistungen“ grundsätzlich anerkennungsfähig sind.

Verlängerung der Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer für die in den Kollokationseinrichtungen genutzten raumlufttechnischen Anlagen wird von der Beschlusskammer ebenso wie in den vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren mit 15 Jahren angesetzt und basiert damit auf einer gefestigten Beschlusspraxis. Demgegenüber hat die Antragstellerin erneut lediglich eine nicht akzeptable Abschreibungsdauer von [REDACTED] Jahren in Ansatz gebracht.

Anpassung der Sonstigen Kostenkomponenten

Die Antragstellerin hat die von ihr geltend gemachten Betriebskosten in Ansätze für Wartung/Instandhaltung und Energie sowie Flächenkosten eingeteilt. Die Kosten für die Instandsetzung, die die Antragstellerin bisher der Höhe nach aus der VDI Norm 2067 hergeleitet hatte, werden jetzt nicht mehr in Ansatz gebracht. Sie werden aktuell durch die Rahmenvertragspauschale Wartung/Instandhaltung mit abgedeckt.

Die vorgenannte Pauschale wird antragsgemäß in Höhe von [REDACTED] für die Geräte bis 10kW, in Höhe von [REDACTED] für das Gerät mit 17,5 kW sowie in Höhe von [REDACTED] für die Anlage mit 35 kW anerkannt. Die Pauschalwerte liegen dabei teilweise deutlich unter dem Summenwert der bisher jeweils einzeln für Wartung und Instandsetzung berücksichtigungsfähigen Kosten.

Bezüglich der anzusetzenden Energiekosten werden die mit dem zeitgleich ergehenden Beschluss zum Kollokationsstrom (vgl. BK3a-09-065 vom 30.11.2009) genehmigten Stromeinzelkosten in Höhe von (0,1204 € pro kWh) zugrunde gelegt.

Bei den Flächenkosten ([REDACTED] für das 17,5 kW Klimagerät und [REDACTED] für das 35 kW Klimagerät) hat die Beschlusskammer nicht – dem Ansatz der Antragstellerin folgend - den Durchschnitt ihrer beantragten Mietpreise in Höhe von [REDACTED] pro qm akzeptiert, sondern einen Preis von 5,51 € pro Monat und qm unterstellt. Dieser Preis entspricht lt. IVD Gewerbe-Mietpreisspiegel 2009/2010 dem aktuellen Bundesdurchschnittspreis für Büroflächen mit mittlerer Nutzungsmöglichkeit, deren Mietpreise auch in die Entgeltfestsetzung für TAL-Kollokationsflächen eingehen.

4.1.3.8 Reduzierung der monatlichen Mietentgelte für Kollokationsflächen (Kaltmieten) anhand Vergleichsmarktbetrachtung

Die seitens der Antragstellerin geforderten Mietentgelte für die TAL-Kollokationsflächen sind in der beantragten Höhe nicht genehmigungsfähig. Sie sind – mangels Prüffähigkeit der Kostennachweise - auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 Nr. 1 TKG auf die in der Tenorierung ausgewiesenen Werte zu reduzieren.

Für die Ermittlung kosteneffizienter Flächenmieten hat die Beschlusskammer auf den IVD-Gewerbepreisspiegel in seiner aktuellen Fassung (Stand 2009/2010) als alternative Erkenntnisquelle zurückgegriffen.

Die hierbei zugrunde gelegten Werte beziehen sich auf vergleichbare Mieten, die auf dem freien Markt für Gewerbeimmobilien erzielt werden können. Im Rahmen dieser Betrachtung werden für die TAL-Kollokationsflächen - im Gegensatz zu den ICAs-Kollokationsflächen - die spezifischen Vergleichswerte von „Büroräumen mit mittlerem Nutzungswert“ herangezogen. Dieses Vorgehen mit der Konsequenz einer Differenzierung der Nutzwerte zwischen den vorgenannten Flächenarten – so werden für ICAs-Kollokationsflächen Büroräume mit gutem Nutzungswert als Vergleichsmaßstab definiert - entspricht einer inzwischen gefestigten Beschlusspraxis und ist auch weiterhin sachlich gerechtfertigt.

Denn de facto werden ICAs-Kollokationen seitens der Antragstellerin generell an zentralen Standorten bereitgestellt, für welche eine höhere Vergleichsmiete zu zahlen wäre als für TAL-Kollokationsstandorte im gleichen Ort. Letztere werden dabei im Wesentlichen eher in den Randbezirken dieser Ort nachgefragt, an denen sich die HVt befinden. Im Übrigen hat sich auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 29.10.2009 eine Vielzahl der Verfahrensbeteiligten für die weitere Beibehaltung dieser Differenzierung ausgesprochen. Der im Nachgang der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der Beigeladenen zu 2. geforderte Vergleichsansatz von Mieten für „Büroräume mit einfachem Nutzungswert“ wird demgegenüber dem notwendigen Standard der TAL-Kollokationsflächen nicht gerecht.

Die von der Kammer genehmigten Entgelte lassen sich ableiten, indem basierend auf der beantragten Clusterstruktur für die einzelnen Kollokationsstandorte anstelle der von der Antragstellerin zugrunde gelegten Verrechnungspreise die Flächenmieten des IVD-Gewerbepreisspiegels für „Büroflächen mit mittlerer Nutzung“ herangezogen werden. Eine Genehmigung erfolgt hierbei nur bis zur Höhe des Preises, den der Mietspiegel für die Stadt angibt, in der sich der Kollokationsstandort befindet.

Um einen Vergleichswert für die beantragten Mieten zu erhalten, wurden in einem ersten Schritt die vom IVD aufgeführten Städte den Clustern 1 bis 13, die jeweils nur eine Stadt umfassen, sowie 14 (Städte von 100.000 bis 500.000 Einwohnern) und 15 (Städte unter 100.000 Einwohner) zugeordnet. Die Städte Bremen und Leipzig wurden aufgrund des geringeren Mietniveaus nicht als eigene Cluster ausgewiesen, sondern dem Cluster 14 (Städte von 100.000 bis 500.000 Einwohnern) zugeordnet. Für die Cluster 14 und 15 wurde dann jeweils ein Mittelwert aus den Mietwerten gebildet. Für Cluster 5 (München) ergibt sich die Besonderheit, dass der Mietspiegel lediglich die sehr hohen Mieten für die City-A Lagen auswirft. Diese sind mit der bisherigen Ermittlungsmethodik und auch den Mietpreisen der übrigen Städte nicht vergleichbar. Die Beschlusskammer hat daher vom IVD-Institut Marktanalysedaten erhalten, die auch Büromieten von 5 weiteren Lagen enthalten, von City-B bis Peripherie B. Die somit vorliegenden 6 Mietpreise wurden gemittelt und spiegeln nun den ganzen Münchener Raum wieder.

Weil die Beschlusskammer ein Vergleichsmarktkonzept verfolgt, kommt eine Beaufschlagung der Mietpreise mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht in Frage. Die Angaben im Gewerbepreisspiegel des IVD sind Marktpreise, welche Vollkosten widerspiegeln,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 5902/07 vom 21.10.2009.

Demgegenüber können die seitens der Antragstellerin geforderten und anhand von Kostendaten plausibilisierten Einzelkosten für Service- und Nebenleistungen antragsgemäß anerkannt werden.

4.1.3.9 Verbleibende Verrechnung nach Aufwand und Verrechnung der durchgereichten Logistikleistungen

Der vorgenommenen Pauschalierung von Montage- und Projektierungsleistungen widerspricht nicht, dass die nach Aufwand abgerechneten Positionen „sonstige Montagemaßnahmen“ sowie „Material und Logistik“ in der Preisliste der Antragstellerin weiterhin vorhanden sind. Die Ausführungen der Antragstellerin in direkten Fachgesprächen sowie in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2009 lassen die Beschlusskammer nach derzeitigem Sachstand keine Doppelverrechnung von Leistungen identifizieren.

Für Leistungen, bei denen sich die Kalkulation eines Standardentgeltes nicht anbietet, hat die Beschlusskammer in der Vergangenheit in zahlreichen Konstellationen eine Abrechnung „nach Aufwand“ gemäß der Preisliste „Montage nach Aufwand“ genehmigt.

Eine Genehmigung „nach Aufwand“ ist zulässig, wenn und soweit wegen fehlender Erfahrungen oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse eine standardisierte Preisbildung (noch) nicht möglich ist.

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009.

Nach dieser Maßgabe ist die Abrechnung des verwendeten Materials nach Aufwand gegenwärtig nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin erwirbt die für die Bereitstellung des Verbindungskabels erforderlichen Materialien in der Regel über Fremdfirmen. Dabei kann eine Vielzahl von unterschiedlichen Materialpositionen zur Anwendung kommen, wobei sich Art und Menge des verwendeten Materials an den örtlichen Gegebenheiten orientiert.

Ebenso ist es nach Auffassung der Kammer sachgerecht, auch die Logistikkosten „nach Aufwand“ durchzureichen. Hier konnte die Antragstellerin ebenfalls in direkten Gesprächen sowie durch ihre Stellungnahmen darlegen, dass sie die Wettbewerber bei der Berechnung von Logistikkosten nicht höher als sich selbst belastet, mithin eine Gleichbehandlung gewährleistet wird. Der Vertrag mit DHL sieht eine mengenabhängige Abrechnung vor, was bei höherer Inanspruchnahme zu geringeren, bei niedrigerer Abnahme zu höheren Stückkosten führt. Bei den von der Beigeladenen zu 9. beklagten kostenerhöhenden Leistungen wie Expressversand handelt es sich nicht um Regelfälle, da diese Leistung nicht standardmäßig in Anspruch genommen wird. Vielmehr wird in der Regel schon aus eigenem Interesse der Antragstellerin der günstigste Servicelevel gewählt, da eine besondere Behandlung und Separierung von Logistikleistungen in Bezug auf Kollokation aufwändig wäre und daher nicht vorgesehen ist.

Der Forderung der Beigeladenen zu 1. nach Anordnung gesonderter spezieller Pauschalen als Substitut für die aufwandsbezogene Verrechnung für die Bereitstellung des KVZ-Zuführungskabels kann seitens der Beschlusskammer im Rahmen des aktuellen Verfahrens nicht gefolgt werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind die geforderten Leistungen inhomogen und abhängig von den örtlichen Verhältnissen, so dass sich sachgerechte Pauschalen nur unzureichend ermitteln ließen. Die Antragstellerin wird jedoch aufgefordert, für das kommende Verfahren zu prüfen, ob eine Pauschalierung zumindest einzelner (weiterer) Leistungen für den Kollokationsbereich des KVZ-Zuführungskabels – insbesondere vor dem Hintergrund eines ggf. deutlichen Anstiegs der Inanspruchnahme dieser Leistungen - möglich ist.

Die von der Antragstellerin beantragten differenzierten (pauschalen und aufwandsbezogenen) Leistungspositionen gewährleisten nach derzeitigem Erkenntnisstand der Beschlusskammer eine hinreichend verursachungsgerechte Abrechnung der vom einzelnen Carrier ggf. individuell und standortabhängig geordneten Leistungen. Die Beschlusskammer weist ausdrücklich darauf hin, dass die tatsächlich von der Antragstellerin abgerechneten Entgelte auch bei einer Abrechnung nach Aufwand den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen müssen.

Davon abgesehen sind, wie von der Beschlusskammer regelmäßig in ihren Entscheidungen ausgeführt wird, bei der aufwandsbezogenen Abrechnung grundsätzlich die von der Antragstellerin ausgewiesenen Tätigkeiten so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung ohne weiteres möglich sein muss.

Die Rechnungsüberprüfung muss im gleichen Maße wie für die aufwandsbezogenen Entgelte auch für beauftragte Fremdleistungen, Gutachten sowie Rückbaukosten möglich sein. Insbe-

sondere sind die einzelnen Preispositionen aufzulisten. Es ist die AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand, Stand 01. Januar 2008“ zugrunde zu legen. Maßgeblich sind die Stundensätze, die sich aus der Multiplikation der dortigen Arbeitseinheiten zu 15 Minuten mit dem Faktor 4 ergeben.

Soweit sich die Antragstellerin gegenüber ihren Lieferanten zur Geheimhaltung der einzelnen Preise verpflichtet hat, sind diese dann offen zu legen, wenn die Identität des Lieferanten aus der Rechnung oder den sonstigen Umständen nicht erkennbar ist.

Dem jeweiligen Vertragspartner ist auf Verlangen ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar sind die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine missbräuchlichen Aufschläge.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Schließlich sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

5. Befristung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Entgelte hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum von 2 Jahren sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Zudem wird dadurch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-

amten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 30.11.2009

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Scharnagl

Dr. Geers